

Der Europäische Sozialfonds in Hessen
in der Förderperiode 2014 bis 2020

HESSEN



Förderaufruf

des Hessischen Ministeriums für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

im Programm

„Bildungskoaches“



Europäischer Sozialfonds
Für die Menschen in Hessen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Im Rahmen der Hessischen Qualifizierungsoffensive (ESF Hessen, Förderperiode 2014-2020) ruft das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) dazu auf, Anträge für das Förderprogramm „Bildungscoaches“ zu stellen. Antragsteller, die vom 1. Januar bis 30. Juni 2022 an diesem Förderprogramm partizipieren möchten, werden hiermit aufgerufen, bis zum 18. Juni 2021 einen Projektantrag einzureichen.

Aus der Vorlage der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden. Der Projektauftrag erfolgt unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

I. Förderprogramm im Projektauftrag

Einzureichende Projektanträge betreffen das Förderprogramm:

Bildungscoaches

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beträgt 6 Monate im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022.

II. Allgemeine Regelungen

1. Formvorgaben

Die Projektanträge bestehen aus einem inhaltlichen Projektkonzept sowie einem Projektantrag über das ESF-Kundenportal (www.esf-hessen.de).

Das inhaltliche Projektkonzept muss folgende zur Beurteilung und Bewertung notwendigen Unterlagen und Angaben enthalten:

- Vollständige, ausformulierte Darstellung des Projekts analog der Gliederung der **Vorlage Projektkonzept**, Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Überschriften 2 pt größer, Zeilenabstand 1,5. **Die vorgegebene Gliederung ist zwingend einzuhalten.** Der Abschnitt „Überblick zum Projekt“ soll eine Seite, das gesamte inhaltliche Projektkonzept **max. 20 Seiten** nicht überschreiten. Das Projektkonzept muss Angaben zu den Arbeitsschritten und den geplanten Ergebnissen sowie einen Zeitplan enthalten.
- Eine Zuordnung des beantragten Personals zu konkreten Funktionen und Aufgaben im Projekt.

2. Auswahlkriterien

Die Prüfung der eingegangenen Projektanträge erfolgt insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Erfahrungen des Antragstellers in der Bildungsberatung sowie Vernetzung mit den maßgeblichen Akteuren in der Region und hessenweit zum Thema berufliche Weiterbildung (bisherige Aktivitäten, Kooperationspartner und Kooperationsformate) (20 Prozent)
- Eignung des eingesetzten Personals (Qualifikationen gemäß Qualifikationsvoraussetzungen unter III.) (10 Prozent)
- Qualität des Projektkonzepts und Machbarkeit der Umsetzungsstrategie (Situations- und Bedarfsanalyse, wirtschaftsnahe Ausrichtung, Ansprache von Unternehmen, Erreichbarkeit für Beschäftigte, Leistungen für Unternehmen und Beschäftigte, Gestaltung der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, Darstellung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit, konkrete Projektziele etc.) (40 Prozent)

- Plausibilität der Projektgesamtplanung einschließlich Finanzierung (angemessene Berücksichtigung Öffentlichkeitsarbeit, Räume für Beratung, Reisen zu Unternehmen etc., wirtschaftliche Angemessenheit der Ausgaben) (30 Prozent)
- Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben (zwingend zu erfüllen, daher außerhalb der prozentualen Gewichtung)

Die Beratungstätigkeit muss die horizontalen Prinzipien der Europäischen Strukturfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020 berücksichtigen. Diese sind im Einzelnen: „Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie „Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung“. Entsprechend müssen die Projektanträge konkrete Ausführungen dazu enthalten, welche Beiträge im Rahmen der Umsetzung zur Erfüllung dieser Prinzipien geleistet werden. Nähere Informationen zu den horizontalen Prinzipien entnehmen Sie bitte den entsprechenden Merkblättern. Diese stehen auf www.esf-hessen.de zum Download bereit.

Projektanträge, die den aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Die Projektanträge werden durch einen Bewilligungsausschuss bewertet.

3. Einreichen der Projektanträge und Adressen

Projektanträge sind bis zum **18. Juni 2021** bei der WIBank in schriftlicher sowie in elektronischer Form einzureichen. Die Antragstellung muss über das Kundenportal www.esf-hessen.de erfolgen. Den Projektanträgen sind ein inhaltliches Projektkonzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe II.1 und II.2) sowie ggf. eine Ko-Finanzierungsbestätigung und der Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen. Soweit das Projektpersonal nicht bereits zuvor als Bildungscoach im Förderprogramm tätig gewesen ist, sind auch Angaben zu den Qualifikationen des Projektpersonals zu machen (vgl. III. Programmspezifische Regelungen – Qualifikationsvoraussetzungen). Es ist anzugeben, in welchem Arbeitsagenturbezirk bzw. welchen Arbeitsagenturbezirken die Projektumsetzung erfolgen soll (vergleiche III. Programmspezifische Regelungen – Inhaltliche Ausrichtung). Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen unterzeichneten Projektantrages bei der WIBank.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Arbeitsmarkt/ ESF Consult Hessen II

Frau Sabrina Preuß / Frau Sabine Fey / Herr Alexander Schreiner

Kaiserleistraße 29-35

63067 Offenbach

E-Mail: sabrina.preuss@wibank.de, sabine.fey@wibank.de, alexander.schreiner@wibank.de

III. Programmspezifische Regelungen

Inhaltliche Ausrichtung

Mit der Förderung von Bildungscoaches werden Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und Beschäftigte in Hessen für den Nutzen und die Möglichkeiten der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung sensibilisiert und dazu beraten. Auf diese Weise sollen die Weiterbildungsbereitschaft erhöht und Qualifizierungsaktivitäten verstärkt werden. Zudem werden Unternehmen und Beschäftigte bei Bedarf über die gesamte Dauer bei ihren Weiterbildungsvorhaben begleitet. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung in Hessen.

Die Bildungscoaches sind Ansprechpersonen für die berufsbezogene Weiterbildungsberatung sowohl für Beschäftigte als auch für Unternehmen. Sie begleiten darüber hinaus Beschäftigte und Unternehmen während eines Qualifizierungsvorhabens, erleichtern damit die Integration des Vorhabens in den betrieblichen und persönlichen Alltag und steigern die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses. Die Beratung erfolgt je nach Bedarf persönlich in den Räumlichkeiten des Trägers oder aufsuchend im Unternehmen, telefonisch und/oder über digitale Kommunikationskanäle.

In der Regel ist die Förderung je einer Vollzeitstelle in jedem der 12 hessischen Arbeitsagenturbezirke vorgesehen. Hiervon kann der Zuwendungsgeber in begründeten Fällen abweichen und je nach flächenmäßiger Größe des Agenturbezirks und/oder der Anzahl der Erwerbspersonen, die in einem Agenturbezirk leben, eine weitere Vollzeitstelle bzw. Stellenanteile fördern.

Die hessischen Agenturbezirke sind:

- Bad Hersfeld-Fulda
- Darmstadt
- Frankfurt
- Gießen
- Hanau
- Bad Homburg
- Kassel
- Korbach
- Limburg-Wetzlar
- Marburg
- Offenbach
- Wiesbaden

Aufgaben

Die Aufgaben der Bildungscoaches umfassen vor allem:

- Sensibilisierung der Unternehmen für die Bedeutung der Qualifizierung ihrer Beschäftigten im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit,
- Sensibilisierung der Beschäftigten für die Notwendigkeit von Weiterbildung zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit,
- Beratung und Information zu Themen der Weiterbildung für Beschäftigte und Unternehmen,
- Identifikation von Qualifikationen, die zum Erhalt / zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit ratsuchender Beschäftigter bzw. der Wettbewerbsfähigkeit ratsuchender Unternehmen geeignet sind,
- Unterstützung der ratsuchenden Beschäftigten und Unternehmen bei der Information über das berufsbezogene Weiterbildungsangebot und beim Finden von Qualifizierungsmöglichkeiten, die an die spezifischen betrieblichen bzw. individuellen Bedürfnisse angepasst sind,
- Beratung zu geeigneten Förderinstrumenten zur Finanzierung der Qualifizierungsvorhaben,
- Erfassung der Kompetenzen von Beschäftigten,
- Begleitung der Beschäftigten und Unternehmen während beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen,
- Anregungen zur Optimierung des regionalen Weiterbildungsangebots und Beteiligung an der regionalen Netzwerkbildung im Bereich der beruflichen Weiterbildung,
- Information und Beratung über zukunftsrelevante Themen und Formen der Qualifizierung für Beschäftigte.

Qualifikationsvoraussetzungen

Bildungscoaches sollen über folgende Qualifikationsvoraussetzungen verfügen:

- ein abgeschlossenes Studium (FH/Bachelor) oder einen vergleichbaren Abschluss (Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens DQR, zum Beispiel Meisterin oder Meister, Technikerin oder Techniker, Fachwirtin oder Fachwirt),
- Berufserfahrung in der Weiterbildungsberatung,
- umfassende Kenntnis der Systeme und Regelungen der beruflichen Weiterbildung,
- gute Kenntnisse beruflicher Weiterbildungsangebote,
- gute Kenntnisse über Förderinstrumente in der beruflichen Weiterbildung,
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern,
- Kenntnisse von betrieblichen Abläufen und betrieblicher Personalentwicklung,

- Kenntnisse und Erfahrung in Beratungsmethoden,
- Kenntnisse und Erfahrung in der Erfassung von Kompetenzen.

Weitere Bedingungen

Die Bildungscoaches arbeiten im engen Austausch mit weiteren Akteuren im Bereich Weiterbildungsberatung in Hessen, darunter zum Beispiel die Berufsberatung im Erwerbsleben sowie die Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung der Arbeitgeberservices (BA) und HESSENCAMPUS.

Die Beratungstätigkeit der Bildungscoaches muss das horizontale Prinzip der Gleichstellung von Männern und Frauen durch Orientierung an der erhöhten Aus- und Weiterbildungsbeteiligung von Frauen und der Ausweitung des Berufs- und Beschäftigungsspektrums von Frauen berücksichtigen. Auf die speziellen Bedürfnisse älterer Beschäftigter soll das Beratungsangebot eingestellt sein, um deren Teilnahme an Weiterbildung zu unterstützen.

In Abweichung von den Bestimmungen der zugrundeliegenden Richtlinie gelten hinsichtlich der Qualitätssicherung der Beratungstätigkeit im betreffenden Förderzeitraum folgende Bedingungen: Es ist erwünscht, dass die Bildungscoaches über eine personenbezogene Zertifizierung als Bildungsberatungskraft verfügen bzw. alternativ die Zuwendungsempfänger über eine organisationsbezogene Zertifizierung als Bildungsberatungseinrichtung verfügen. Erwünscht ist das Vorhandensein einer der folgenden Zertifizierungen:

- „Zertifizierte Beraterin“ bzw. „Zertifizierter Berater“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ von Weiterbildung Hessen e.V.
- KQB „Kundenorientierte Qualitätstestierung für Beratungsorganisationen“ der con!flex Qualitätstestierung GmbH
- „Qualitätskonzept für Beratung“ der k.o.s. GmbH

Bildungscoaches, die zuvor noch nicht im Förderprogramm tätig gewesen sind, sollen innerhalb der ersten 3 Monate des Projekteinsatzes an einer geeigneten Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 8 Unterrichtsstunden aus dem Themenspektrum Beratungsmethoden und -qualität, Bildung, Beruf und Beschäftigung sowie Personalentwicklung teilnehmen. Der Zuwendungsempfänger erbringt den Nachweis hierüber.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Land Hessen und Bund),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Für Bildungscoaches wird bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen eine Vergütung bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TV-H als zuwendungsfähig anerkannt.

Verwaltungsausgaben werden mit 20 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Vergütungen für eigenes oder fremdes Personal (Arbeitgeber-Brutto) pauschal beantragt und abgerechnet.

Notwendige Ausgaben für Reisekosten (für die aufsuchende Beratung, die Teilnahme an Netzwerktreffen etc.) können in angemessenem Umfang beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

Darüber hinaus werden Sachausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt.

Zusätzlich ist die Abrechnung von Miete und Nebenkosten für Büroräume, die durch das im Projekt eingesetzte Personal genutzt werden, möglich.

Die Förderung kann aus Mitteln des ESF sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Generelle Verpflichtungen

Es muss eine Mindestanzahl von 25 Erstberatungen pro Vollzeitberaterstelle im Projektzeitraum erbracht werden. Zur Dokumentation sind die vorgegebene Einverständniserklärung sowie das Beratungsprotokoll zu verwenden. Es werden ausschließlich von den Teilnehmenden unterschriebene und vollständig (Pflichtangaben) ausgefüllte Einverständniserklärungen und Beratungsprotokolle berücksichtigt. Folgeberatungen werden nicht für die Erfüllung der Mindestanzahl berücksichtigt. Die Unternehmenskontakte sind zu dokumentieren.

Wiesbaden, den 12. April 2021

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
IV 4-B-045-a-25-04